

Gewerbe und Verkehr Sport- und Freizeitlärm Bauleitplanung Prognosen · Messungen Gutachten · Beratung

#### GUTACHTEN

Nr. 18-05-2

Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 der Stadt Bad Segeberg für das Gebiet "Westlich der K 7, zwischen dem Seniorenzentrum Eichenhof und der Geschwister-Scholl-Straße"

Auftraggeber:

Stadt Bad Segeberg

Lübecker Straße 9 23795 Bad Segeberg

Bearbeitung ibs:

Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Erstellt am:

16.05.2018

Von der IHK zu Lübeck ö.b.u.v. Sachverständiger für Schallschutz in der Bauleitplanung und Lärmimmissionen

Grambeker Weg 146 23879 Mölln Telefon 0 45 42 / 83 62 47 Telefax 0 45 42 / 83 62 48

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg BLZ 230 527 50 Kto. 100 430 8502 NOLADE21RZB DE71 2305 2750 1004 3085 02



# Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	3
2	Planungsbeschreibung	4
3	Allgemeine Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen	5
4	Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet	7
4.1	Beurteilungsgrundlagen	7
4.1.1	Lärmbelastungen	7
4.1.2	Passiver Schallschutz	10
4.2	Berechnungsverfahren	14
4.3	Verkehrsaufkommen und Schallemissionen	16
4.4	Ergebnisse und Bewertung der Lärmberechnungen	18
5	Sonstige Lärmimmissionen im Plangebiet	20
6	Verkehrliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umgebung	23
6.1	Stellplatzanlage incl. Zuwegung im südlichen Baufeld	23
6.2	Verkehrszunahmen auf öffentlichen Straßen	25
7	Zusammenfassung	26
Litera	aturverzeichnis und verwendete Unterlagen	28
Anlac	genverzeichnis	30



# 1 <u>Aufgabenstellung</u>

Die Stadt Bad Segeberg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung des Gebietes westlich der Kreisstraße 7 zwischen dem Seniorenzentrum Eichenhof im Norden sowie der Geschwister-Scholl-Straße im Süden zu schaffen.

Unser Büro wurde beauftragt, die Straßenverkehrs- und Gewerbelärmimmissionen innerhalb des Plangebietes zu untersuchen. Außerdem wird auf die Auswirkungen der Bewegungshalle und der Krippe auf das Plangebiet sowie die verkehrlichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umgebung eingegangen.



# 2 <u>Planungsbeschreibung</u>

Die Einbettung des Plangebietes in die Umgebung kann den Anlagen 1 und 2 sowie die Nutzungen im Umfeld der Anlage 3 entnommen werden. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 mit Stand vom 02.05.2018 ist als Anlage 4 beigefügt.

Die Planungen sehen die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten mit zwei durch Baugrenzen definierten Baufeldern vor. Im westlichen Bereich sind zwei Vollgeschosse und im östlichen Bereich drei Vollgeschosse zulässig.

Im nördlichen Baufeld ist die Errichtung einer stationären Pflegeeinrichtung bzw. einer Anlage für betreutes Wohnen geplant. Im südlichen Baufeld sollen Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Ein Bebauungsentwurf mit 3 Häusern à 13 Wohneinheiten und 27 Stellplätzen zuzüglich 2 Stellplätzen für die östlich gelegene Bewegungshalle (deren Nutzer derzeit auf der Stellplatzanlage des Seniorenzentrums Eichenhof parken) ist als Anlage 6 beigefügt.

Nach dem bisherigen Planungsstand erfolgt die verkehrliche Erschließung über private Wege mit festgesetzten Geh- und Fahrrechten, die im Osten für das nördliche Baufeld an die K 7 über die dortige Stellplatzanlage des Seniorenzentrums Eichenhof sowie im Süden für das südliche Baufeld an die Geschwister-Scholl-Straße angebunden werden. Die südliche Anbindung an die Geschwister-Scholl-Straße steht auch den Bewohnern des kürzlich errichteten Mehrfamilienhauses "Kieler Modell" auf dem Grundstück Geschwister-Scholl-Straße 45 zur Verfügung, um zu den am westlichen Grundstücksrand angeordneten Stellplätzen zu gelangen. Alternativ wird aktuell erwogen, beide Baufelder ausschließlich über die Geschwister-Scholl-Straße zu erschließen (ggf. mit öffentlicher Erschließungsstraße innerhalb des Plangebietes anstelle des privaten Weges mit Geh- und Fahrrechten).



# 3 <u>Allgemeine Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen</u>

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind Lärmimmissionen in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, sofern sie nicht unerheblich und damit zu vernachlässigen sind. Gesetzliche Grundlagen für die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung ergeben sich aus dem *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* [1] mit dem Gebot, vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, sowie aus dem *Baugesetzbuch (BauGB)* [2]. Neben dem Trennungsgebot nach § 50 *BImSchG*<sup>1)</sup> beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung primär nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes gemäß § 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 *BauGB* (Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltbezogene Auswirkungen).

Die DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" vom Juli 2002 [5] gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Die Vorgängernorm wurde einschließlich des heute noch geltenden Beiblattes 1 [6] vom Mai 1987 durch Erlass als Instrumentarium für die Bauleitplanung eingeführt. Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 enthält Orientierungswerte für Lärmeinwirkungen (differenziert nach verschiedenen Lärmquellenarten), um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Die *DIN 18005-1* verweist darüber hinaus auf Berechnungsvorschriften sowie spezifische Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, die in bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsverfahren auf der verwaltungsrechtlichen Vollzugsebene mit eigenen Immissionsanforderungen angewendet werden. Diese sind in der Bauleitplanung zwar dem Grunde nach nur mittelbar anwendbar, entfalten im Hinblick auf die spätere Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes aber trotzdem bindende Wirkung. Soweit diese Regelwerke zur Anwendung kommen, wird in den dazugehörigen Kapiteln darauf eingegangen.

Die gemäß der Aufgabenstellung zu untersuchenden Lärmimmissionen werden durch Schallausbreitungsberechnungen ermittelt. Die Digitalisierung des Simulationsmodells erfolgt auf der Grundlage der vom Planungsbüro GSP Ingenieurgesellschaft mbH zur Verfügung gestellten DWG-Datei des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 91, des vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein käuflich erworbenen Auszuges aus der Liegenschaftskarte sowie einer Ortsbegehung des Unterzeichners am 30.04.2018.

1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.



Weiterhin werden von der Stadt Bad Segeberg zur Verfügung gestellte Lagepläne des Wohnhauses "Kieler Modell" auf dem Grundstück Geschwister-Scholl-Straße 45, des Seniorenzentrums Eichenhof mit Außenanlagen und des Bebauungsentwurfs für das südliche Baufeld des Bebauungsplanes Nr. 91 verwendet.

Für die Berechnungen kommt das Programm LIMA, Version 12.0 zum Einsatz. Die lärmartenspezifischen Berechnungsparameter und Beurteilungskriterien können den jeweiligen Kapiteln entnommen werden.



# 4 <u>Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet</u>

# 4.1 Beurteilungsgrundlagen

## 4.1.1 Lärmbelastungen

Zur Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen sind in der städtebaulichen Planung folgende schalltechnische Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* heranzuziehen:

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1

	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65	55
Dorf-, Mischgebiete (MD, MI)	60	50
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45
Reine Wohngebiete (WR)	50	40

Nach den Ausführungen des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* sind die schalltechnischen Orientierungswerte eine sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes, sie sind keine Grenzwerte. Die Einhaltung der Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Sofern sich die Orientierungswerte nicht bzw. nicht mit vertretbaren Mitteln sicherstellen lassen, können im Rahmen des Abwägungsprozesses auch Immissionswerte oberhalb der Orientierungswerte als Zielwerte für die städtebauliche Planung angenommen werden. Bei der Frage, welche Beurteilungsmaßstäbe bei der Bewertung von Verkehrslärm zur Konkretisierung des Abwägungsspielraumes geeignet und fachlich gerechtfertigt sind, ist die *Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV)* [3] zu nennen. Die *16. BlmSchV* gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen (und ist in diesen Fällen zwingend anzuwenden). Sie kann aus fachlicher Sicht auch hilfsweise zur Beurteilung von städtebaulichen Planungssituationen an bestehenden Verkehrswegen herangezogen werden.



Die in der folgenden Tabelle zusammengefassten Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV liegen um ≥ 4 dB(A) über den Orientierungswerten des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1.

Tabelle 2: <u>Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV</u>

	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69	59
Misch- und Dorfgebiete (MI, MD)	64	54
Reine und Allgemeine Wohngebiete (WR, WA)	59	49

In Wohngebieten können darüber hinaus nach der Rechtsprechung die um 5 dB(A) angehobenen Orientierungswerte (die den städtebaulichen Zielwerten für – auch dem Wohnen dienende – Misch- und Dorfgebiete entsprechen und somit ebenfalls noch gesundes Wohnen sicherstellen) als Abwägungsschwellen herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für nur temporär genutzte Außenwohnbereiche.

Die Durchsetzung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BlmSchG stößt häufig an Grenzen, so dass es nicht möglich ist, allein durch Wahrung von Abständen zu vorhandenen Verkehrswegen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Gründe hierfür können der sparsame Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB, städtebauliche Gründe und legitime Interessen einer Gemeinde zur Verwertung von Grundstücken sein.

Wenn in derartigen Fällen das Einhalten größerer Abstände ausscheidet, ist durch geeignete bauliche und technische Vorkehrungen im Sinne von § 9 (1) Nr. 24 BauGB dafür zu sorgen, dass keine ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse entstehen.

An erster Stelle von möglichen Maßnahmen steht der aktive Schallschutz durch Errichtung von abschirmenden Lärmschutzwänden oder -wällen. Nur hinreichend gewichtige städtebauliche Belange oder ein Missverhältnis zwischen den Kosten für Schutzmaßnahmen und der mit ihnen zu erreichenden Abschirmungswirkung können es rechtfertigen, von Vorkehrungen des aktiven Schallschutzes abzusehen.



Sofern aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind und im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung unterhalb der Grenze zu Gesundheitsgefahren von den Orientierungswerten abgewichen wird, weil andere Belange überwiegen, ist ein Ausgleich durch schalltechnisch günstige Gebäudeanordnungen und Grundrissgestaltungen sowie schalldämmende Maßnahmen an den Außenbauteilen von Aufenthaltsräumen (passiver Schallschutz) vorzusehen und planungsrechtlich abzusichern. Auf die entsprechenden Bemessungsgrundlagen wird im Kapitel 4.1.2 eingegangen.

In der 16. BlmSchV und in der Rechtsprechung nehmen die Höchstwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht eine besondere Stellung ein zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen. Diese Werte werden gemeinhin als Grenzen für planerisches Handeln bei der Neuausweisung von Gebieten mit Wohnnutzungen angesehen.



#### 4.1.2 Passiver Schallschutz

Die bauaufsichtlich eingeführte Normen *DIN 4109* und *Beiblatt 1 zu DIN 4109 (Ausgabe November 1989)* [7, 8] zum Schallschutz im Hochbau enthalten u.a. die baurechtlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen zum Schutz vor Außenlärm.

Im Jahr 2016 wurden diese Normen zurückgezogen und neue Fassungen veröffentlicht, die wiederum im Januar 2018 durch die nunmehr geltenden Ausgaben *DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen"* [9] und *DIN 4109-2 "Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen"* [10] ersetzt wurden. Im bauaufsichtlichen Regelungsrahmen ist die *DIN 4109* (1989) zunächst weiterhin als Technische Baubestimmung gültig. Es ist aber damit zu rechnen, dass die *DIN 4109* (2018) stattdessen als neues Regelwerk bauaufsichtlich eingeführt wird.

Im Hinblick auf die Anforderungen an den Schallschutz gegenüber Außenlärm besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Fassungen darin, dass die *DIN 4109* (1989) die Bemessung der Schalldämmungen der Außenbauteile ausschließlich auf den Tagzeitraum abstellt (was insbesondere in Fällen, in denen die nächtlichen Lärmimmissionen um deutlich weniger als 10 dB(A) unter den Tagwerten liegen, in Fachkreisen auch bisher schon als fragwürdig und nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechend angesehen wurde), während die *DIN 4109* (2018) diesbezüglich zwischen Tag und Nacht differenziert.

In der *DIN 4109 (1989)* werden Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in 5 dB - Stufen in Abhängigkeit der maßgeblichen Außenlärmpegel und der damit verknüpften Lärmpegelbereiche definiert. Nach *DIN 4109* (2018) sind die erforderlichen Schalldämmungen der Außenbauteile nicht mehr in 5 dB-Stufen, sondern für die jeweiligen Außenlärmbelastungen dezibelgenau wie folgt zu berechnen (Auszug aus *DIN 4109-1:2018-01*):

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6):

$$R'_{\text{w,ges}} = L_{\text{a}} - K_{\text{Raumart}} \tag{6}$$

Dabei ist

 $K_{\text{Raumart}} = 25 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

 $K_{
m Raumart} = 30~{
m dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungs-

stätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

 $K_{\text{Raumart}} = 35 \text{ dB}$  für Büroräume und Ähnliches;

La der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5.



Allerdings lässt die *DIN 4109* (2018) die Einteilung der Außenlärmbelastungen in Lärmpegelbereiche bzw. maßgebliche Außenlärmpegel und somit die Ermittlung der erforderlichen Schalldämm-Maße in Stufen von 5 dB weiterhin zu. Dies gilt nach fachlicher Einschätzung insbesondere für die als Angebotsplanung anzusehende Aufstellung von Bebauungsplänen, die eine dezibelgenaue Bemessung des erforderlichen passiven Schallschutzes für die einzelnen Gebäudeseiten im Sinne der für konkrete Einzelbauvorhaben in Baugenehmigungsverfahren geltenden *DIN 4109 (2018)* im Regelfall nicht erlaubt. Dabei wird letztlich wie früher den Lärmpegelbereichen jeweils der höchste maßgebliche Außenlärmpegel bzw. das höchste Schalldämm-Maß der 5 dB - Spannen wie folgt zugeordnet (Auszug aus *DIN 4109-1:2018-01*):

Tabelle 7 — Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und n	maßgeblichem Außenlärmpeg	el
---	---------------------------	----

Spalte	1	2
	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel
Zeile		$L_{a}$
		dB
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	>80a

Für maßgebliche Außenlärmpegel  $L_{
m a}$  > 80 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Dies impliziert wie früher, dass z.B. der Lärmpegelbereich III die maßgeblichen Außenlärmpegel von 61 dB(A) bis 65 dB(A) bzw. der Lärmpegelbereich IV die maßgeblichen Außenlärmpegel von 66 dB(A) bis 70 dB(A) umfasst. Diese Vorgehensweise führt zu auf der sicheren Seite liegenden Bemessungen des passiven Schallschutzes, gegenüber der dezibelgenauen Berechnung ggf. aber auch zu Überdimensionierungen.

Mindestens einzuhalten sind nach *DIN 4109-1:2018-01*  $R'_{w,ges}$  = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien sowie  $R'_{w,ges}$  = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gelten nach alter und nach neuer *DIN 4109* unabhängig von der Festsetzung der Gebietsart. Bei Überschreitungen der gebietsspezifischen Immissionszielwerte dient der passive Schallschutz als Ausgleich zur Erreichung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.



In Gebieten mit gegenüber Wohngebieten geringerer Schutzbedürftigkeit können auch bei Einhaltung der gebietsspezifischen Immissionszielwerte Anforderungen an den baulichen Schallschutz notwendig werden.

Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06:00 - 22:00 Uhr) sowie für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 - 06:00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht). Letzteres gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können. Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Beurteilungszeit, die die höhere Anforderung ergibt.<sup>2)</sup>

Bei Straßenverkehrslärmimmissionen sind die Beurteilungspegel im Regelfall rechnerisch zu bestimmen, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels 3 dB(A) zu addieren sind. Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A).

Die Anforderungen an den baulichen Schallschutz gegenüber Außenlärm beziehen sich neben dem meist pegelbestimmenden Verkehr auch auf gewerbliche Lärmeinwirkungen. Im Regelfall wird dabei der gebietsabhängige Immissionsrichtwert der *TA Lärm* für den Tag plus Zuschlag von 3 dB(A) als maßgeblicher Außenlärmpegel eingesetzt. Der zweite Satz des vorigen Absatzes für die Nacht gilt analog.<sup>3)</sup>

Der resultierende maßgebliche Außenlärmpegel wird durch logarithmische Addition der lärmartenspezifischen Außenlärmpegel bestimmt. Im Sinne einer Vereinfachung werden dabei unterschiedliche Definitionen der einzelnen Außenlärmpegel in Kauf genommen.

- 2) Bei der Dimensionierung der Schalldämmung der Gebäudeaußenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, deren Nutzung zum Nachtschlaf nicht ausgeschlossen werden kann, ergeben sich die Anforderungen regelmäßig aus den Außenlärmpegeln, die aus der nächtlichen Lärmbelastung gebildet werden. Für Räume, die bestimmungsgemäß nicht für den Nachtschlaf genutzt werden (z. B. Wohnzimmer, Küchen, Büroräume, Praxisräume und Unterrichtsräume), ergeben sich die Anforderungen regelmäßig aus den Außenlärmpegeln, die aus der Lärmbelastung tagsüber gebildet werden.
- 3) In Allgemeinen und Reinen Wohngebieten ergeben sich bezüglich Gewerbelärm maßgebliche Außenlärmpegel von La ≤ 58 dB(A) bzw. Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von R'w,ges ≤ 30 dB. Dies ist Standard und bedarf keiner Festsetzung im Bebauungsplan. Auch im Zusammenhang mit der Überlagerung durch Verkehrslärm kann dies im Regelfall in Wohngebieten bei der Bemessung des passiven Schallschutzes als Grundlage für Festsetzungen im Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Das geforderte gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß erf. R'w,ges gilt für die komplette Fassade eines Raumes, die die Gesamtheit aller Außenbauteile bezeichnet. Eine Fassade kann aus verschiedenen Bauteilen (Wand, Dach, Fenster, Türen) und Elementen (Lüftungseinrichtungen, Rollladenkästen) bestehen. Der Nachweis des geforderten gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes erf. R'w,ges ist im Rahmen der Objektplanung in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen.

Im Hinblick auf Unsicherheiten ist im vereinfachten Nachweisverfahren ein Vorhaltemaß von 2 dB in Ansatz zu bringen. Bei Anforderungen von erf. R'<sub>w,ges</sub> > 40 dB sind auch die Schall-übertragungen über die flankierenden Bauteile zu berücksichtigen.

Bewertete Bau-Schalldämm-Maße von R'<sub>w,ges</sub> < 35 dB werden heutzutage standardmäßig bereits aus Wärmeschutzgründen eingehalten. Auf entsprechende Festsetzungen kann daher in Bebauungsplänen verzichtet werden.

Nach *Beiblatt 1 zu DIN 18005-1* ist bei Beurteilungspegeln nachts über 45 dB(A) ungestörter Schlaf auch bei nur teilweise geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich. In der *VDI 2719* [12] ist diese Schwelle bei 50 dB(A) angesiedelt. Zur Sicherstellung eines hygienischen Luftwechsels können bei Nachtpegeln zwischen 45 dB(A) und 50 dB(A) bzw. sollten über 50 dB(A) Schlafräume als Ausgleichsmaßnahme mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.



#### 4.2 Berechnungsverfahren

Die *DIN 18005-1* verweist zur Ermittlung von Straßenverkehrslärmimmissionen auf die *RLS-90* [14]. Die Berechnungen erfolgen nach diesem Regelwerk in Abhängigkeit von folgenden Ausgangswerten:

Tabelle 3: <u>Berechnungsparameter Straßenverkehrslärm nach RLS-90</u>

DTV	Durchschnittliches Tägliches Verkehrsaufkommen (Mittelwert über alle Tage eines Jahres)
M	Maßgebende stündliche Verkehrsstärken
р	Anteil Lkw ≥ 2,8/3,5 t <sup>4)</sup>
$V_{zul}$	Zulässige Höchstgeschwindigkeit
D <sub>StrO</sub>	Korrekturwert für Art der Fahrbahnoberfläche nach Tabelle 4 der RLS-90
D <sub>Stg</sub>	Korrekturwert für Steigungen und Gefälle > 5 %

Mit diesen Parametern werden zunächst die Emissionspegel  $L_{m,E}$  berechnet, die für einen Abstand von 25 m zur Straßenmitte definiert sind und als Basis für die Schallausbreitungsberechnungen dienen. Bei einer mehrstreifigen Straße werden den äußeren Fahrstreifen Linienschallquellen in 0,5 m Höhe zugeordnet mit jeweils 50 % des Verkehrsaufkommens des Straßenquerschnittes bzw. der Emissionspegel.

Die Berechnungen erfolgen nach dem Teilstückverfahren der *RLS-90* mit programminterner Unterteilung der Straßenabschnitte in Abhängigkeit der jeweiligen Abstände zu den Immissions-Berechnungspunkten.

Die Schallausbreitungsberechnungen beinhalten die abstandsbedingten Pegelabnahmen, die Luftabsorption, die Boden- und Meteorologiedämpfung sowie Abschirmungen und Reflexionen. Die berechneten Lärmimmissionen gelten bei größeren Entfernungen zur Lärmquelle für eine Wetterlage, die die Schallausbreitung begünstigt (Mitwind, Temperaturinversion).

4) Nach einer Rundverfügung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 17.02.2010 sollen abweichend von der in der RLS-90 angegebenen Grenze von 2,8 t Fahrzeuge ab einem Gesamtgewicht von 3,5 t als Lkw angesetzt werden (vor dem Hintergrund, dass nach Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen / BASt keine signifikanten Unterschiede der Ergebnisse der Verkehrslärmberechnungen zwischen den Tonnagegrenzen 2,8 t und 3,5 t zu erwarten sind).



An den Gebäuden liegen die maßgebenden Immissionsorte in Höhe der oberen Geschossdecke des zu schützenden Raumes. Die Immissionsberechnungshöhen werden mit 2,8 m pro Geschoss angesetzt. Für die ebenerdigen Außenwohnbereiche ist die Immissionshöhe 2,0 m maßgebend.

Die Bestandsbebauungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 91 werden bei den Schallausbreitungsberechnungen als reflektierende und abschirmende Objekte berücksichtigt. Im Hinblick auf den Angebotscharakter der Bauleitplanung für Neubebauungen werden die nach bisherigem Planungsstand vorgesehenen Gebäude innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 91 nicht berücksichtigt (freie Schallausbreitung ohne Gebäude innerhalb des Plangebietes).

Die Beurteilungspegel sind grundsätzlich ab X,1 dB(A) auf den nächsten ganzen Wert X+1 dB(A) aufzurunden. Im Gegensatz zu den Beurteilungsregelwerken, die für Lärmimmissionen durch Gewerbe-, Sport- und Freizeitanlagen gelten, ist bei Verkehrslärmberechnungen nachts nicht die ungünstigste Stunde, sondern der gesamte 8-stündige Beurteilungszeitraum maßgebend.



#### 4.3 Verkehrsaufkommen und Schallemissionen

Für die Ermittlung der Verkehrslärmimmissionen werden die im näheren Umfeld des Plangebietes verlaufenden Straßen K 7, Christiansfelde (K 4) und Geschwister-Scholl-Straße sowie die weiter entfernt liegenden B 206 bzw. A 20 berücksichtigt.

Auf der Grundlage des im März 2007 von der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert erstellten Verkehrsentwicklungsplans 2006 der Stadt Bad Segeberg [17] sowie des im Jahr 2012 im Planfeststellungverfahren beschlossenen Erläuterungsberichts des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast zu den schalltechnischen Untersuchungen für den Neubau der A 20 (Teilstrecke B 206 westlich Wittenborn bis B 206 westlich Weede) [18] wird für den Prognosefall mit Realisierung der A 20 von folgenden Verkehrsdaten und daraus resultierenden Emissionspegeln ausgegangen:

 $\begin{array}{lll} \bullet & A~20 & DTV = 30.100~/~30.300~Kfz/24h^{5)} \\ M_{Tag} = 1.806~/~1.818~Kfz/h~und~M_{Nacht} = 421~/~424Kfz/h \\ p_{Tag} = 14,0~/~13,0~\%~und~p_{Nacht} = 21,0~/~20,0~\% \\ D_{StrO} = -~2~dB(A) \\ v_{zul} \geq 130~km/h~für~Pkw~und~v_{zul} = 80~km/h~für~Lkw \\ L_{m,E,Tag} = 72,7~/~72,6~dB(A)~und~L_{m,E,Nacht} = 67,1~/~67,0~dB(A) \\ \bullet & K~7 & DTV = 2.850~Kfz/24h^{6)} \\ M_{Tag} = 171~Kfz/h~und~M_{Nacht} = 23~Kfz/h \\ p_{Tag} = 10,0~\%~und~p_{Nacht} = 7,0~\% \\ D_{StrO} = 0~dB(A) \\ v_{zul} = 50~km/h~für~Pkw/Lkw \\ \end{array}$ 

5) Alle Angaben sind dem Erläuterungsbericht der schalltechnischen Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20 entnommen, gültig für die Abschnitte der A 20 zwischen dem Kreuz A 21 / A 20 bis zur Anschlussstelle K 7 bzw. zwischen der Anschlussstelle K 7 und dem östlichen Bauende Weede (Umrechnung auf M mit den Faktoren für Autobahnen).

 $L_{m,E,Tag} = 58,1 \text{ dB(A)} \text{ und } L_{m,E,Nacht} = 48,4 \text{ dB(A)}$ 

Alle Angaben sind dem Erläuterungsbericht der schalltechnischen Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20 entnommen, gültig für den Abschnitt der K 7 nördlich des geplanten Kreisverkehrs Süd in Richtung Bad Segeberg Nord (Umrechnung auf M mit den Faktoren für Kreisstraßen). Im Verkehrsentwicklungsplan 2006 der Stadt Bad Segeberg werden für den Prognosefall mit A 20 geringere Verkehrsaufkommen von DTV = 2.150 - 2.250 Kfz/24h angegeben, auf der sicheren Seite liegend wird von dem höheren Wert ausgegangen. Für die innerörtliche Lage im Bereich des Plangebietes ist von vzul = 50 km/h auszugehen.



Christiansfelde (K 4)
 DTV = 2.100 Kfz/24h<sup>7)</sup>

 $M_{Tag}$  = 126 Kfz/h und  $M_{Nacht}$  = 17 Kfz/h

 $p_{Tag} = 10.0 \%$  und  $p_{Nacht} = 7.0 \%$ 

 $D_{StrO} = 0 dB(A)$ 

 $v_{zul} = 30/50 \text{ km/h für Pkw/Lkw}$ 

 $L_{m,E,Tag} = 54,2/56,8 \text{ dB(A)} \text{ und } L_{m,E,Nacht} = 44,5/47,0 \text{ dB(A)}$ 

Geschwister-Scholl-Str. DTV = 1.500 Kfz/24h<sup>8)</sup>

 $M_{Tag} = 90 \text{ Kfz/h} \text{ und } M_{Nacht} = 17 \text{ Kfz/h}$ 

 $p_{Tag} = 5.0 \%$  und  $p_{Nacht} = 3.5 \%$ 

 $D_{StrO} = 0 dB(A)$ 

 $v_{zul} = 30 \text{ km/h für Pkw/Lkw}$ 

 $L_{m,E,Tag} = 51,0 \text{ dB(A)} \text{ und } L_{m,E,Nacht} = 43,1 \text{ dB(A)}.$ 

Im Verkehrsentwicklungsplan 2006 der Stadt Bad Segeberg sind auch Prognoseangaben zum Planungsgrundnetz mit Bau der A 20 bis Geschendorf enthalten (also ohne Fortführung bis zur A 21 – dies entspricht dem Status Quo). Während das Verkehrsaufkommen auf der B 206 westlich des A 20 - Endes für diesen Fall mit DTV = 18.000 - 19.000 Kfz/24h angegeben wird, sind die Verkehrszahlen für die K 7 (DTV = 3.450 Kfz/24h), die Straße Christiansfelde (DTV = 3.750 Kfz/24h) und die Geschwister-Scholl-Straße (DTV = 2.350 Kfz/24h) höher gegenüber den Prognoseszenarien mit Weiterführung der A 20 bis zur A 21 (bei gleichbleibenden Lkw-Anteilen würden sich um 0,8 / 2,5 / 2,0 dB(A) höhere Emissionspegel ergeben). Darauf wird im Rahmen der Bewertung der Untersuchungsergebnisse für den zu erwartenden Prognosefall mit Weiterführung der A 20 bis zu A 21 gesondert eingegangen.

- 7) Der DTV-Wert wurde dem Verkehrsentwicklungsplan 2006 der Stadt Bad Segeberg entnommen, gültig für den Prognosefall mit A 20 (Umrechnung auf M mit den Faktoren für Kreisstraßen). Die Lkw-Anteile werden auf der sicheren Seite liegend analog zur K 7 in Ansatz gebracht. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Bereich des Seniorenzentrums Eichenhof auf einer Länge von 100 m auf 30 km/h begrenzt, westlich davon gilt 50 km/h.
- 8) Der DTV-Wert wurde dem Verkehrsentwicklungsplan 2006 der Stadt Bad Segeberg entnommen, gültig für den Prognosefall mit A 20 (Umrechnung auf M mit den Faktoren für Gemeindestraßen). Die Lkw-Anteile werden auf der sicheren Seite liegend mit 50 % der Werte für die K 7 in Ansatz gebracht. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt.



# 4.4 Ergebnisse und Bewertung der Lärmberechnungen

Die flächendeckenden Berechnungsergebnisse für das Plangebiet mit den Straßen im näheren Umfeld (K 7 + Christiansfelde + Geschwister-Scholl-Straße) sowie den Verkehrsdaten für den Prognosefall mit der zu erwartenden Weiterführung der A 20 bis zur A 21 können folgenden Lärmkarten entnommen werden:

Anlage 7: Immissionshöhe 2,0 m für ebenerdige Außenwohnbereiche,

Beurteilungszeit tags

Anlagen 8, 9: Immissionshöhe 5,6 m für das 1. OG (oberstes Geschoss bei 2 Voll-

geschossen), Beurteilungszeiten tags und nachts

Anlagen 10, 11: Immissionshöhe 8,4 m für das 2. OG (oberstes Geschoss bei 3 Voll-

geschossen), Beurteilungszeiten tags und nachts.

In den Lärmkarten sind die Beurteilungspegel farbig in Abstufungen von 5 dB(A) sowie durch graue Isophonenlinien in Abstufungen von 1 dB(A) dargestellt. Die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswert-Isophone des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht sind durch weiße Linien hervorgehoben.

Die Orientierungswerte werden im Plangebiet überwiegend eingehalten. Nur an der Geschwister-Scholl-Straße weisen die Berechnungen an der südlichen Baugrenze Überschreitungen um 1 dB(A) am Tag und 3 dB(A) in der Nacht nach. Die als Abwägungshilfen heranziehbaren Immissionsgrenzwerte der *16. BlmSchV* von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht werden eingehalten. Diese Beurteilungssituation erfordert weder die Festsetzung aktiver noch passiver Schallschutzmaßnahmen.<sup>9)</sup>

Die B 206 / A 20 verlaufen in ca. 500 m südlich des Plangebietes. Bei freier Schallausbreitung kommt man im Prognosefall mit Weiterführung der A 20 bis zur A 21 auf Beurteilungspegel von maximal 53 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht. Gemäß den Planfeststellungunterlagen für den Neubau der A 20 müssen zum Schutz der südlichen Wohngebiete der Stadt Bad Segeberg Lärmschutzwälle und -wände errichtet werden, die sich auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 lärmmindernd auswirken. Überschlägig kann nach den Isophonenkarten der Lärmschutzberechnungen des Planfeststellungsverfahrens von ca. 3 dB(A) ausgegangen werden.

9) Mit Beurteilungspegeln tags/nachts von maximal 56/48 dB(A) bzw. maßgeblichen Außenlärmpegeln von maximal 59/61 dB(A) kommt man für die Außenbauteile von tags/nachts genutzten Räumen gemäß *DIN 4109* (2018) auf erforderliche gesamte Schalldämm-Maße von R'w,ges = 29/31 dB. Dies wird im Wohnungsbau durch Standardausführungen erreicht und bedarf somit keiner expliziten Festsetzung im Bebauungsplan.



Rechnet man den Autobahnlärm den Verkehrslärmimmissionen durch die K 7, die Straße Christiansfelde und die Geschwister-Scholl-Straße hinzu, dann ergeben sich am südlichen Rand des Plangebietes Pegelerhöhungen um 1 - 2 dB(A), ohne dass dies dann die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen erfordert. Bei um 1 - 2 dB erhöhten Schalldämm-Maßen gilt die Ausführung am Ende der Fußnote 9 auf Seite 18, dass dies im Wohnungsbau durch Standardausführungen erreicht wird und somit keiner expliziten Festsetzung im Bebauungsplan bedarf, weiterhin.

Dies gilt analog auch für den Fall, dass die Weiterführung der A 20 bis zur A 21 nicht realisiert werden sollte mit prognostizierten höheren Verkehrsaufkommen auf der K 7, der Straße Christiansfelde und der Geschwister-Scholl-Straße (was nur an der Geschwister-Scholl-Straße relevante Auswirkungen hätte mit Pegelerhöhungen gegenüber den als Anlagen 7 - 11 beigefügten Lärmkarten von maximal 2 dB(A)).



# 5 Sonstige Lärmimmissionen im Plangebiet

Die Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes sind in der Anlage 3 gekennzeichnet. Nachfolgend wird auf die jeweiligen Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 eingegangen.

# <u>Gewerbebetriebe</u>

Im Südosten befinden sich südlich des Anny-Schröder-Weges mehrere Einkaufsmärkte (Aldi, Edeka, Rossmann) sowie im Nordosten auf dem Grundstück Christiansfelde 5/5a ein Gärtnerei- und Floristikbetrieb. Die von diesen Betrieben ausgehenden Lärmimmissionen sind nach *TA Lärm* [13] zu beurteilen. Aufgrund der Abstände sowie der partiellen Abschirmungen durch vorhandene Gebäude kann nach fachlicher Einschätzung auch ohne nähere Betriebsanalysen davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

# **Landwirtschaftlicher Betrieb**

Auf dem im Nordwesten gelegenen Grundstück Christiansfelde 1 ist ein landwirtschaftlicher Betrieb ansässig mit einer Halle im mittleren sowie dem Altenteiler-Wohnhaus Nr. 1b im südöstlichen Grundstücksbereich. Landwirtschaftliche Betriebe sind zwar aus dem Geltungsbereich der *TA Lärm* ausgenommen, mangels anderer spezifischer Regelwerke wird aber insbesondere bei der Beurteilung von heranrückenden Wohnnutzungen auf diese Verwaltungsvorschrift als neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisstand zurückgegriffen.

Anlässlich der Ortsbesichtigung des Unterzeichners am 30.04.2018 wurde der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes angetroffen und nach den Betriebsaktivitäten befragt. Danach findet nur noch in geringem Umfang Schlepperverkehr zwischen der Halle und der Straße Christiansfelde statt (die früher bewirtschafteten Felder wurden verpachtet). Aufgrund der Abstände sowie der partiellen Abschirmungen durch die Halle kann nach fachlicher Einschätzung auch ohne nähere Betriebsanalyse davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

#### Bewegungshalle

Die von der Bewegungshalle an der K 7 ausgehenden Lärmimmissionen fallen in den Geltungsbereich der *Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV)* [4]. Maßgeblich sind dabei insbesondere die Pkw-Stellplätze (die aus der Sporthalle über die Außenbauteile nach außen dringenden Geräusche sind erfahrungsgemäß vernachlässigbar).



Der Belegungsplan der Bewegungshalle mit abendlichen Nutzungen bis maximal 21:00 Uhr ist als Anlage 12 beigefügt. Im Baugenehmigungsverfahren für die Bewegungshalle wurden 2 Pkw-Stellplätze nachgewiesen (Mitnutzung des Parkplatzes des Seniorenzentrums Eichenhof). Im Zusammenhang mit der Nutzung der Bewegungshalle wird im Sinne einer Worst-Case-Beurteilung von der Füllung und Leerung sämtlicher 20 Stellplätze in der abendlichen Ruhezeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr ausgegangen. Beim "zusammengefassten" Berechnungsverfahren der Parkplatzlärmstudie [15] ergibt sich eine Schallleistung von L<sub>W,1h</sub> = 73 dB(A) pro Parkbewegung incl. An-/Abfahrt bzw. eine Gesamt-Schallleistung des Parkplatzes von L<sub>W</sub> = 86 dB(A). Mittels Schallausbreitungsberechnungen kommt man gemäß Anlage 14 an der nächstgelegenen Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 auf Beurteilungspegel für die 2-stündige Beurteilungszeit von maximal 53 dB(A). Der für Allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 55 dB(A) wird eingehalten. Dies gilt auch bezüglich des Sollwertes für Geräuschspitzen von 85 dB(A), der – ausgehend von L<sub>Wmax</sub>= 98 dB(A) für das Zuschlagen der Pkw-Türen – bei Abständen von mindestens 5 m zur Parkfläche mit Immissionswerten von maximal 76 dB(A) unterschritten wird.

Im Zuge der Planungen für die Errichtung der Mehrfamilienhäuser im südlichen Baufeld des Bebauungsplanes Nr. 91 soll deren Parkfläche mit 27 Stellplätzen um weitere 2 Stellplätze für die Bewegungshalle anstelle der jetzigen Mitnutzung des Parkplatzes am Seniorenzentrum Eichenhof ergänzt werden (mit Anbindung an die Geschwister-Scholl-Straße). Analog zu den Ausführungen im vorangegangenen Absatz löst auch dies keine Lärmimmissionskonflikte bezüglich der Immissionsanforderungen der 18. BImSchV aus.

#### Krippe

Auf dem Grundstück Christiansfelde 4a befindet sich eine Krippe mit Außengelände/-spielfläche für Kinder bis 3 Jahre (5 Gruppen à 10 Kinder, 2 Vormittags- und 3 Ganztagesgruppen).

§ 22 *BlmSchG* enthält zu den von Kindertageseinrichtungen ausgehenden Lärmimmissionen folgende Regelung:

(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Gleichwohl kann es insbesondere in Planungssituationen sach- und fachgerecht sein, zur Auslotung von nachbarschaftlichen Konfliktpotenzialen eine Lärmimmissionsbeurteilung vorzunehmen. Dabei bietet sich dann die *TA Lärm* als Beurteilungsregelwerk an.



Nach einer Veröffentlichung der Bayerischen Landesanstalt für Umwelt (BayLfU) [16] erzeugen laut spielende Kinder im Freien mittlere Schallleistungspegel incl. der Impulshaltigkeit von  $L_{WAFTeq}$  = 88 dB(A) je Kind. In der Veröffentlichung des BayLfU wird weiter ausgeführt, dass Kinder diese Geräuschstärke bei längeren Spielzeiten nicht die ganze Zeit "durchhalten". Daher ist ein zeitlich gemittelter Schallleistungspegel für ein Kind, das mit mehreren anderen etwa eine bis drei Stunden im Freien spielt, von  $L_{WAFTeq}$  = 78 dB(A) anzusetzen. Eine Differenzierung zwischen den Kindern der Elementargruppen und den – vermutlich leiseren – Kindern der Krippengruppen wird dabei nicht vorgenommen. Einzelne Geräuschspitzen bei sehr lautem Schreien weisen Schallleistungspegel bis  $L_{Wmax}$  = 115 dB(A) auf.

In der Veröffentlichung des BayLfU wird nicht auf eine eventuelle Informationshaltigkeit der von Kindern ausgehenden Geräusche eingegangen. Sicherheitshalber wird ein diesbezüglicher Zuschlag von 3 dB(A) in Ansatz gebracht.

Ausgehend von dem maximalen Beurteilungsszenario, dass alle 50 Kinder vormittags sowie 30 Kinder der Ganztagesgruppen nachmittags außen spielen, ergeben sich Schallleistungen von  $L_W$  = 98 / 96 dB(A). Diese Werte werden mit einer auf der sicheren Seite liegenden Einwirkzeit von jeweils 3 Stunden über das in der Anlage 3 nach Süden abgegrenzte Außengelände der Krippe verteilt.

Nach den als Anlage 15 beigefügten Schallausbreitungsberechnungen ergeben sich an der nächstgelegenen Baugrenze des nördlichen Baufeldes des Bebauungsplanes Nr. 91 Beurteilungspegel für die 16-stündige Beurteilungszeit tags von maximal 53 dB(A). Die Geräuschspitzen betragen maximal 80 dB(A). Der für Allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert der *TA Lärm* von 55 dB(A) sowie der Sollwert für Geräuschspitzen von 85 dB(A) werden eingehalten.



# 6 Verkehrliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umgebung

# 6.1 Stellplatzanlage incl. Zuwegung im südlichen Baufeld

In § 12 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) [19] ist geregelt, dass in Wohngebieten grundsätzlich Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig sind. Nach § 15 Abs. 1 BauNVO sind die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall nur dann unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen bzw. wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg aus dem Jahr 1995 (Az. 3 S 3538/94) rufen Stellplätze, deren Zahl dem durch die baurechtlich zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich keine erheblichen bzw. unzumutbaren Störungen hervor und sind somit hinzunehmen. Dies gilt nach dem Beschluss insbesondere für die Maximalpegel (Türenschlagen, Motorstart).

Grundsätzlich ist somit davon auszugehen, dass Stellplatzimmissionen in Wohnbereichen gewissermaßen zu den üblichen Alltagserscheinungen gehören. Ansonsten würde man in Wohngebieten mit zwangsläufigem Nebeneinander von Wohngebäuden und Pkw-Stellplätzen häufig Immissionskonflikte antreffen bzw. müssten Stellplätze im Hinblick auf die nächtlichen Spitzenpegel in Allgemeinen Wohngebieten einen Abstand von mindestens 28 m zu fremden Wohnhäusern aufweisen. Faktisch wären dann in Wohngebieten Stellplätze kaum mehr zulässig.

Allerdings kann eine Beurteilung von Stellplätzen an Wohnanlagen einschließlich der Zu- und Abfahrten im Sinne der Regelungen im § 22 *BlmSchG* für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen vorgenommen werden, um Auswirkungen einer Planung auf die Nachbarschaft auszuloten und diese schallschutztechnisch zu optimieren. Danach sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zur konkreten Lärmbeurteilung lässt sich dann die *TA Lärm* heranziehen.

Über die Anbindung des Bebauungsplanes Nr. 91 an die Geschwister-Scholl-Straße erfolgen die An- und Abfahrten der Bewohner der drei geplanten Mehrfamilienhäuser mit 27 Stellplätzen zuzüglich 2 Stellplätzen für die Bewegungshalle sowie der Bewohner des vorhandenen Wohnhauses "Kieler Modell" mit 11 Stellplätzen. In der Summe kommt man auf 40 Stellplätze.



Beim "getrennten" Berechnungsverfahren der *Parkplatzlärmstudie* sind die Parkbewegungen im Bereich der Stellplätze mit  $L_{W,1h}$  = 67 dB(A) pro Parkbewegung sowie die An-/Abfahrten incl. Zuschlag für Verbundsteinpflaster mit  $L_{W,1h}$  = 49 dB(A) pro Meter Fahrweg eines Pkw anzusetzen. Der auf dem Grundstück der geplanten Bebauung befindliche private An-/Abfahrtsweg wird dabei bis zur Mitte der Geschwister-Scholl-Straße gerechnet (die Fahrten auf der Geschwister-Scholl-Straße sind dem öffentlichen Verkehr zuzurechnen und werden nicht addiert; darauf wird im Kapitel 6.2 gesondert eingegangen).

In der Beurteilungszeit tags zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr wird auf der sicheren Seite liegend von 1 Parkbewegung bzw. 1 An- oder Abfahrt pro Stellplatz sowie in der Beurteilungszeit nachts zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr gemäß *Parkplatzlärmstudie* von 0,15 Parkbewegungen pro Stellplatz bzw. für die 40 Stellplätze insgesamt 6 Parkbewegungen mit 6 An-/Abfahrten in der für die Beurteilung maßgebenden ungünstigsten Stunde ausgegangen.

Mittels Schallausbreitungsberechnungen ergeben sich an dem der Ein-/Ausfahrt nächstgelegenen vorhandenen Wohnhaus Nr. 1a südlich der Geschwister-Scholl-Straße gemäß Anlage 16 Beurteilungspegel von 49 dB(A) am Tag und 39 dB(A) in der Nacht. Der Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Bad Segeberg weist hier Allgemeine Wohngebiete aus. Die dafür geltenden Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht werden eingehalten. Spitzenpegel sind nach den Ausführungen im zweiten Absatz auf Seite 23 bei Stellplätzen an Wohnanlagen nicht zu berücksichtigen.

Sofern das nördliche Baufeld im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 nicht an die K 7, sondern ebenfalls an die Geschwister-Scholl-Straße angebunden wird und es bei einem privaten Weg mit Geh- und Fahrrechten bleibt, ist mit höheren Lärmimmissionen zu rechnen. Da der o.a. Beurteilungspegel tags von 49 dB(A) für die Erschließung des südlichen Baufeldes incl. des Bestandsgebäudes "Kieler Modell" aber um 6 dB(A) unter 55 dB(A) liegt (was einer 25 % - igen Ausschöpfung entspricht), ist weiterhin von der Einhaltung des Immissionsrichtwertes auszugehen. Nachts wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) bei einer Erhöhung des Erschließungsverkehrs um bis zu 50 % auf bis zu 9 Pkw-Fahrten innerhalb der ungünstigsten Stunde eingehalten, darüberhinausgehende Frequentierungen würden Überschreitungen des Immissionsrichtwertes auslösen (bei einer Festsetzung der Zuwegung als öffentliche Verkehrsfläche ist für den Fahrverkehr nicht mehr die *TA Lärm* anzuwenden).

Da durch die Zuwegung an der Geschwister-Scholl-Straße mit angebundenen Stellplätzen sowohl die geplanten Mehrfamilienhäuser im südlichen Baufeld als auch das bestehende Wohnhaus "Kieler Modell" gemeinsam verkehrlich erschlossen werden, ist nach fachlicher Einschätzung kein gegenseitiger Schutzanspruch gegeben.



#### 6.2 Verkehrszunahmen auf öffentlichen Straßen

Die Verkehrslärmberechnungen im Kapitel 4 gehen an der Geschwister-Scholl-Straße von einem Verkehrsaufkommen von DTV = 1.500 Kfz/24h aus (gültig für den Prognosefall mit Weiterführung der A 20 bis zur A 21).

In dem für Verkehrslärmbeurteilungen maßgebenden jahresdurchschnittlichen Mittel ist erfahrungsgemäß von ca. 6 Pkw-Fahrten pro Wohneinheit zu rechnen. Bezogen auf die 3 Mehrfamilienhäuser mit 39 Wohneinheiten im südlichen Baufeld des Bebauungsplanes Nr. 91 ergibt sich somit ein Zusatzverkehr ca. 250 Pkw-Fahrten/24h. Dies führt an den Anliegergrundstücken der Geschwister-Scholl-Straße ohne Berücksichtigung von Verzweigungen in östliche und westliche Richtung zu Erhöhungen der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um maximal 0,5 dB(A)<sup>10)</sup>. Rechnet man für den Planungsfall, dass auch das nördliche Baufeld an die Geschwister-Scholl-Straße angebunden wird, im Verhältnis der Baufeldflächen weitere 200 Pkw-Fahrten/24h hinzu, dann kommt man auf Erhöhungen der Beurteilung des Verkehrslärms um maximal 0,9 dB(A)<sup>10)</sup>. Dies ist als marginal unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle anzusehen und löst nach der diesbezüglichen Rechtsprechung keine Lärmimmissionskonflikte bzw. Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen aus. Dies gilt analog auch für planungsbedingte Verkehrszunahmen auf der K 7.

Hierbei ist berücksichtigt, dass die Verkehrslärmberechnungen an der Geschwister-Scholl-Straße von den Lkw-Anteilen 5 % am Tag und 3,5 % in der Nacht ausgehen, während die planungsbedingten Verkehrszunahmen sich im Wesentlichen auf Pkw beschränken (Ver- und Entsorgungsverkehr wird am Tag mit einem Lkw-Anteil von 3 % in Ansatz gebracht).



# 7 Zusammenfassung

## Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet

Die von den Straßen K 7 und Christiansfelde sowie der Geschwister-Scholl-Straße im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 91 ausgehenden Verkehrslärmimmissionen sind in den Anlagen 7 - 11 dargestellt (gültig für die prognostizierten Verkehrsaufkommen bei Weiterführung der A 20 bis zur A 21).

Die Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden im Plangebiet überwiegend eingehalten. Nur an der Geschwister-Scholl-Straße weisen die Berechnungen an der südlichen Baugrenze Überschreitungen um 1 dB(A) am Tag und 3 dB(A) in der Nacht nach. Die als Abwägungshilfen heranziehbaren Immissionsgrenzwerte der *16. BlmSchV* von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht werden eingehalten. Diese Beurteilungssituation erfordert weder die Festsetzung aktiver noch passiver Schallschutzmaßnahmen.

Dies gilt auch dann, wenn man die im Abstand von ca. 500 m verlaufende A 20 gemäß den Lärmberechnungen des Planfeststellungsverfahrens mit Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmschutzwände/-wälle hinzurechnet bzw. auch für den Fall, dass die Weiterführung der A 20 bis zur A 21 nicht realisiert werden sollte mit prognostizierten höheren Verkehrsaufkommen auf der K 7, der Straße Christiansfelde und der Geschwister-Scholl-Straße.

#### Sonstige Lärmimmissionen im Plangebiet

Die von den Einkaufsmärkten im Südosten, dem Floristik- und Gärtnereibetrieb im Nordosten, dem landwirtschaftlichen Betrieb im Nordwesten, der Bewegungshalle im Westen sowie der Krippe im Norden ausgehenden Geräusche lösen keine Lärmimmissionskonflikte aus.

<u>Verkehrliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umgebung / Stellplatzanlage incl.</u> <u>Zuwegung im südlichen Baufeld</u>

Die von der Stellplatzanlage und der privaten Zuwegung der im südlichen Baufeld geplanten 3 Mehrfamilienhäuser einschließlich des gemeinsam erschlossenen Bestandsgebäudes "Kieler Modell" ausgehenden Lärmimmissionen liegen am nächstgelegenen Wohnhaus Nr. 1a südlich der Geschwister-Scholl-Straße mit Beurteilungspegeln von 49 dB(A) am Tag und 39 dB(A) in der Nacht unterhalb der für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht.



Sofern das nördliche Baufeld im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 nicht an die K 7, sondern ebenfalls an die Geschwister-Scholl-Straße angebunden wird und es bei einem privaten Weg mit Geh- und Fahrrechten bleibt, ist mit höheren Lärmimmissionen zu rechnen. Da der o.a. Beurteilungspegel tags von 49 dB(A) für die Erschließung des südlichen Baufeldes incl. des Bestandsgebäudes "Kieler Modell" aber um 6 dB(A) unter 55 dB(A) liegt (was einer 25 % - igen Ausschöpfung entspricht), ist weiterhin von der Einhaltung des Immissionsrichtwertes auszugehen. Nachts wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) bei einer Erhöhung des Erschließungsverkehrs um bis zu 50 % auf bis zu 9 Pkw-Fahrten innerhalb der ungünstigsten Stunde eingehalten, darüberhinausgehende Frequentierungen würden Überschreitungen des Immissionsrichtwertes auslösen (bei einer Festsetzung der Zuwegung als öffentliche Verkehrsfläche ist für den Fahrverkehr nicht mehr die *TA Lärm* anzuwenden).

<u>Verkehrliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umgebung / Verkehrszunahmen auf öffentlichen Straßen</u>

Die planungsbedingten Verkehrszunahmen auf öffentlichen Straßen lösen an den Anliegergrundstücken mit Erhöhungen der Beurteilungspegel um  $\leq$  1 dB(A) keine Lärmimmissionskonflikte bzw. Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen aus.

Ingenieurbür für Schallschutz

Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Mölln, 16.05.2018

Dieses Gutachten enthält 30 Textseiten und 16 Blatt Anlagen.



# Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBI. I Nr. 32 S. 1298)
- [2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298)
- [3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BlmSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
- [4] Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung 18. BImSchV) vom 18.07.1991 (BGBL. I S. 1588, ber. S. 1790), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung vom 01.06.2017 (BGBI I Nr. 7, S. 324)
- [5] DIN 18005-1 vom Juli 2002 Schallschutz im Städtebau
- [6] Beiblatt 1 zu DIN 18005 vom Mai 1987Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- [7] DIN 4109 vom November 1989Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise
- [8] Beiblatt 1 zu DIN 4109 vom November 1989Schallschutz im Hochbau, Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren
- [9] DIN 4109-1 vom Januar 2018Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen
- [10] DIN 4109-2 vom Januar 2018 Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
- [11] DIN ISO 9613-2 vom Oktober 1999
   Akustik Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien
   Teil 2: Allgemeine Berechnungsverfahren



- [12] VDI 2719 vom August 1987
  Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen
- [13] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm) vom 26.08.1998, rechtskräftig ab 01.11.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998 einschließlich Änderung vom 01.06.2017
- [14] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990
- [15] Parkplatzlärmstudie Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen,
   6. überarbeitete Auflage, Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, August 2007
- [16] Kinderlärm auf Spielplätzen, Dipl.-Ing. (FH) E. Hainz, Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1994
- [17] Verkehrsentwicklungsplan 2006 der Stadt Bad Segeberg, Abschnitt motorisierter Individualverkehr, erstellt im März 2007 von der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, 30627 Hannover
- [18] Erläuterungsbericht der Schalltechnischen Untersuchungen für den Neubau der Bundesautobahn A 20, Teilstrecke B 206 westlich Wittenborn bis B 206 westlich Weede, Ingenieurbüro Für Lärmschutz Förster & Wolgast, 09230 Chemnitz, planfestgestellt mit Beschluss vom 30.04.2012, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- [19] 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I Nr. 25 S. 1057)



# Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage 3: Lageplan mit Geltungsbereich und Baugrenzen des Plangebietes

sowie umgebenden Nutzungen

Anlage 4: Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 91, Stand 02.05.2018

Anlage 5: Lageplan mit Außenanlagen des Seniorenzentrums Eichenhof

Anlage 6: Vorentwurf des Lageplans der Bebauung im südlichen Baufeld,

Stand 20.03.2018

Anlagen 7 - 11: Verkehrslärmkarten

Anlage 12: Belegungsplan der Bewegungshalle

Anlagen 13 - 16: Lärmimmissionsberechnungen Parkplatz Bewegungshalle, Außen-

spielfläche Krippe und Pkw-Stellplätze incl. Zuwegung im südlichen

Baufeld incl. vorangestellten Erläuterungen





# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 30.04.2018

009.97€.**≅** 



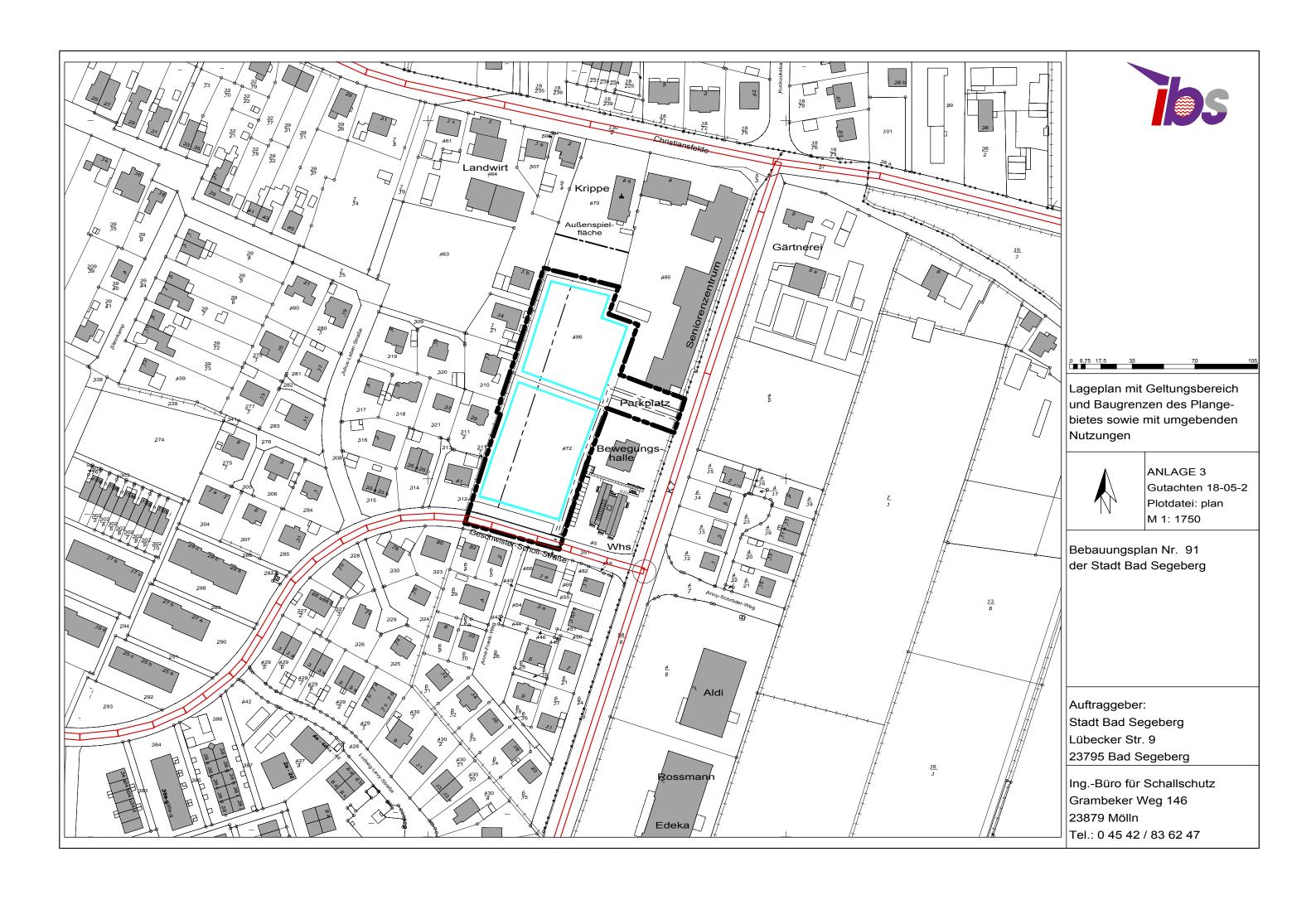
Erteilende Stelle: LVermGeo SH Mercatorstraße 1 24106 Kiel Telefon: 0431-383-2019 E-Mail: Geoserver@LVermGeo.landsh.de

Havkamp 0 Anlage 2 zum Gutachten Nr. 18-05-2

004.976.₹

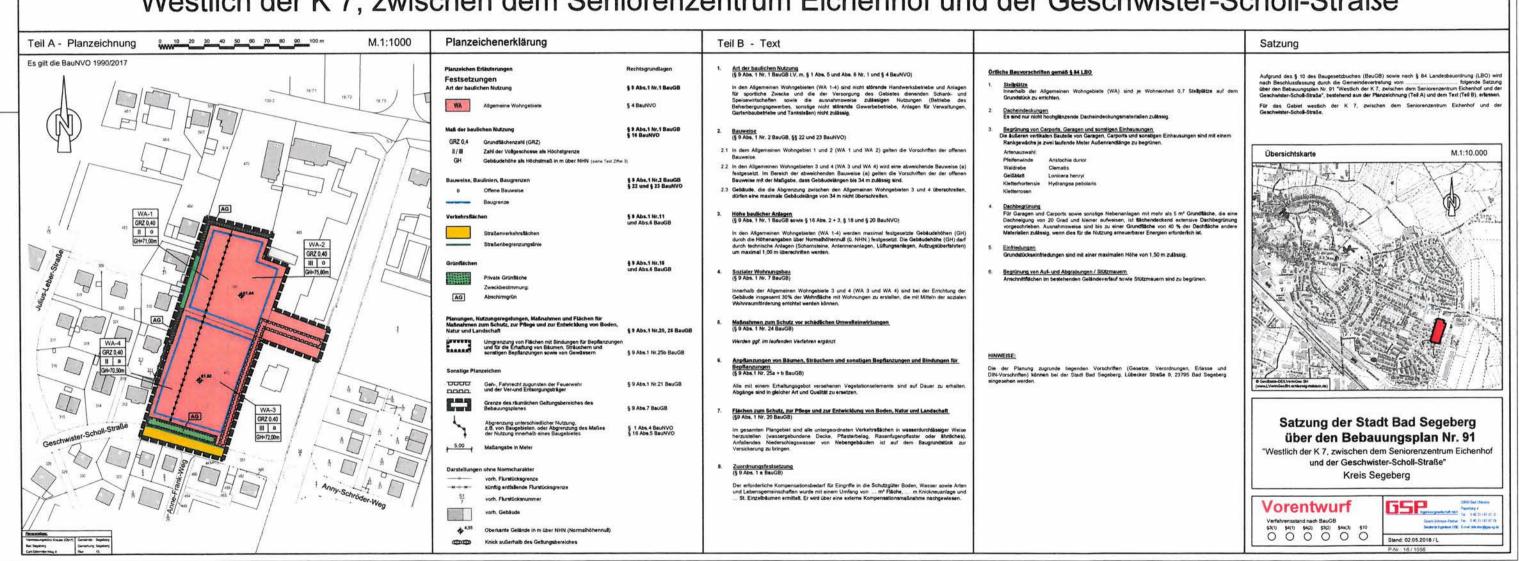
5.976.200



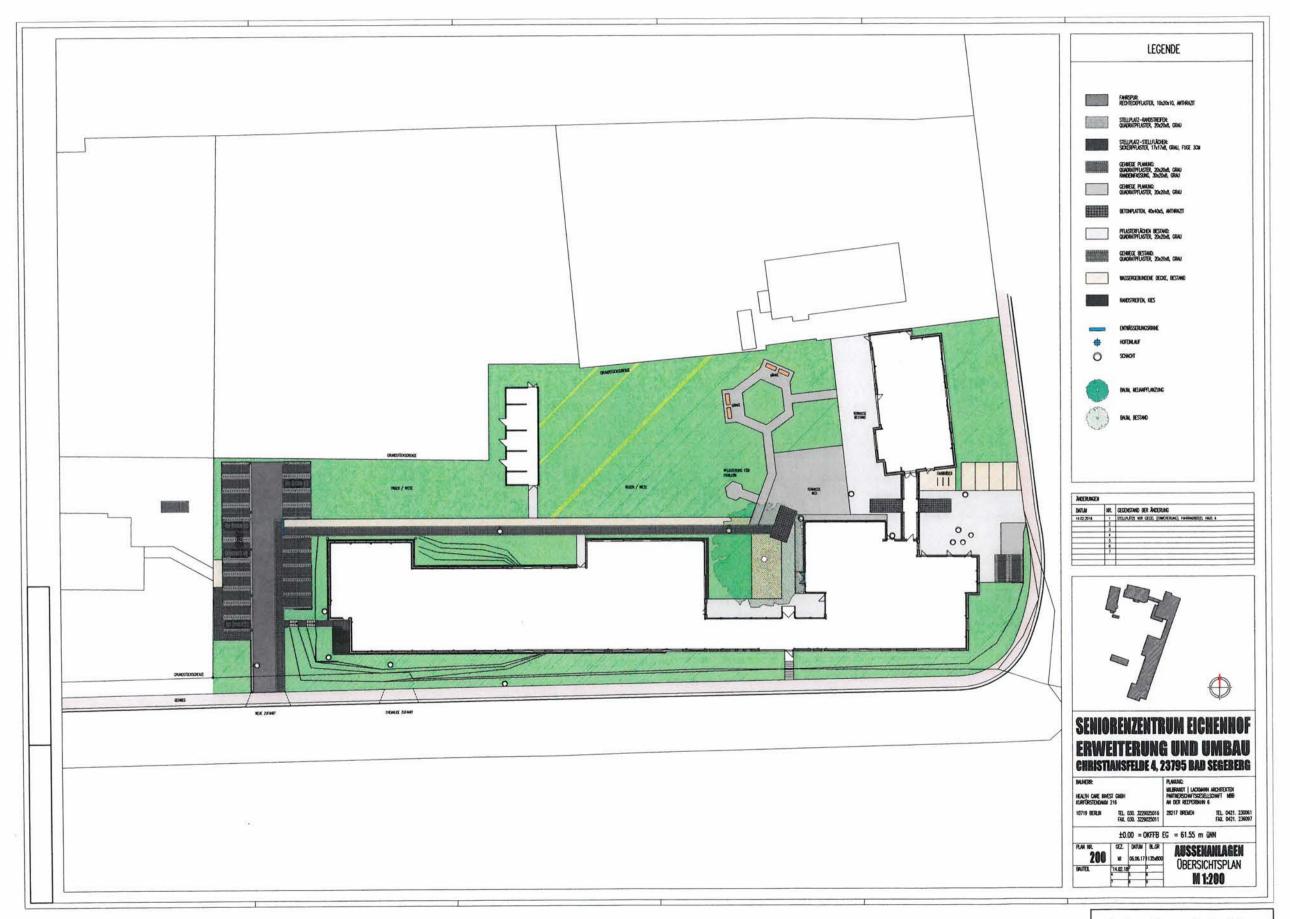


# Satzung der Stadt Bad Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 91

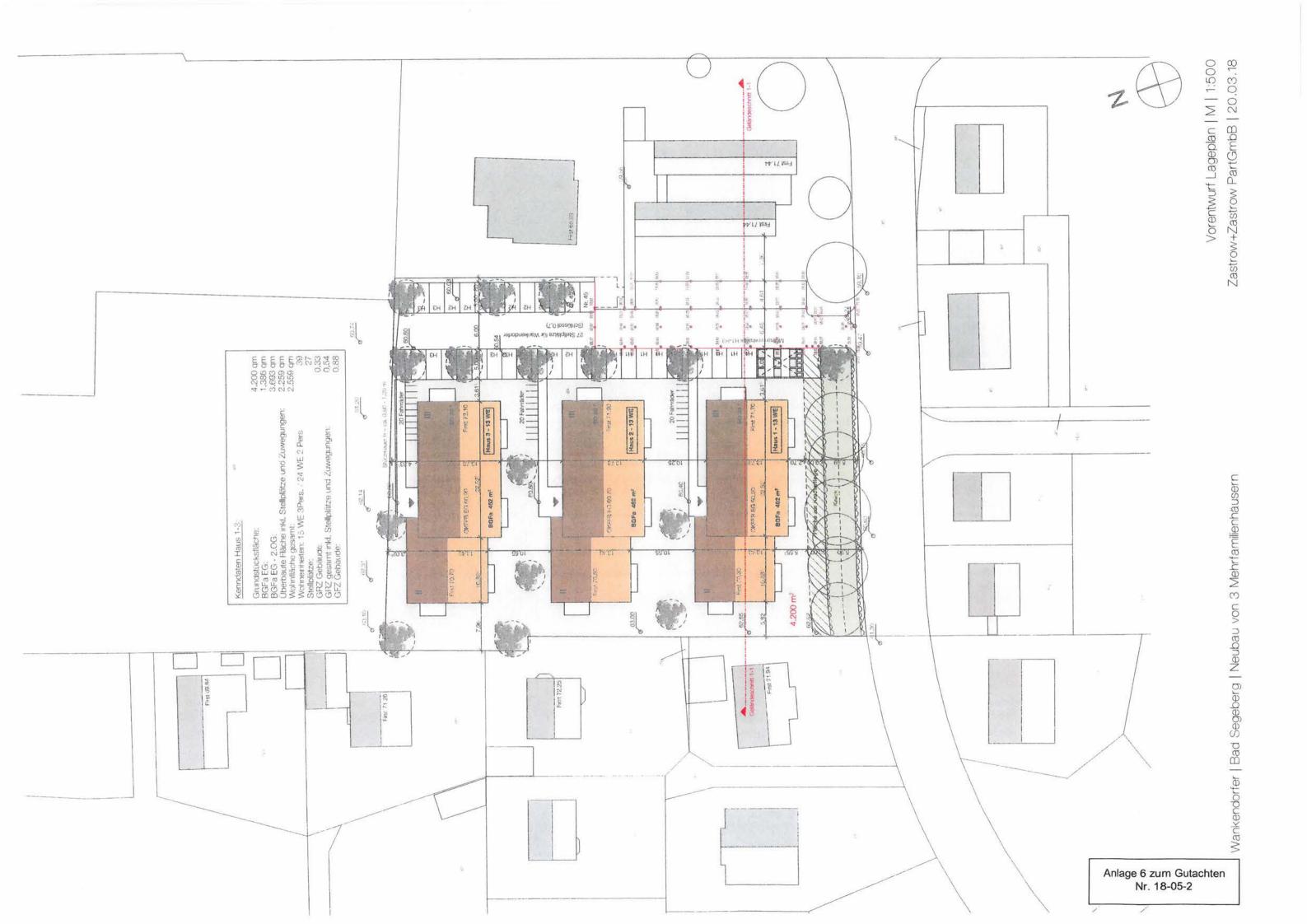
"Westlich der K 7, zwischen dem Seniorenzentrum Eichenhof und der Geschwister-Scholl-Straße"



Anlage 4 zum Gutachten Nr. 18-05-2



Anlage 5 zum Gutachten Nr. 18-05-2















Uhrzeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
7.00-7.30							
7.30-8.00							
8.00-8.30	Waldgruppe						
8.30-9.00	Waldgruppe						
9.00-9.30	Waldgruppe						
9.30-10.00	Mühlen Kita	Krippenhaus u. FF	Krippe Kita	Krippenhaus	Kita		
10.00-10.30	Mühlen Kita	Krippenhaus u. FF	Krippe Kita	Krippenhaus	Kita		
10.30-11.00	Mühlen Kita	Krippenhaus u. FF	Krippe Kita	Krippenhaus	Kita		
11.00-11.30	Mühlen Kita	Krippenhaus u. FF	Krippe Kita	Krippenhaus	Kita		
11.30-12.00		jeden 3. FF			jeden 1. FF		
12.00-12.30							
12.30-13.00							
13.00-13.30							
13.30-14.00							
14.00-14.30							
14.30-15.00							
15.00-15.30							
15.30-16.00	Herr Kranich	40					
16.00-16.30	Herr Kranich	Wing Tsun-Schulen					
16.30-17.00		Wing Tsun-Schulen	Jumping				
17.00-17.30	Zumba	Wing Tsun-Schulen	Jumping	Wing Tsun-Schulen			
17.30-18.00	Zumba	Wing Tsun-Schulen		Wing Tsun-Schulen			
18.00-18.30		Wing Tsun-Schulen	Zumba	Wing Tsun-Schulen			
18.30-19.00		Wing Tsun-Schulen	Zumba	Wing Tsun-Schulen			
19.00-19.30	Golfclub/ WS	Wing Tsun-Schulen	MTV	Wing Tsun-Schulen			
19.30-20.00	Golfclub/ WS	Wing Tsun-Schulen	MTV	Wing Tsun-Schulen			
20.00-20.30	Golfclub/ WS	1		Golfclub/ WS			
20.30-21.00	Golfclub/ WS			Golfclub/ WS			
21.00-21.30							
21.30-22.00							

Stand 01.04.2018



# Erläuterungen der Spaltenüberschriften der Schallausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2

Spaltenüberschrift	Bedeutung
Emission, RQ	RQ = 0: Schallleistungspegel L <sub>W</sub> für Punktschallquellen RQ = 1: Schalleistungspegel L <sub>W</sub> für Linienschallquellen RQ = 2: Schallleistungspegel L <sub>W</sub> für horizontale Flächenschallquellen RQ = 3: Schallleistungspegel L <sub>W</sub> für vertikale Flächenschallquellen
Anz/L/FI	Anzahl der Punktschallquellen, Länge der Linienschallquellen, Fläche der Flächenschallquellen
$L_{W,ges}$	Gesamtschallleistung
min. ds	Minimaler Abstand zwischen der Schallquelle und dem Immissionsor
D <sub>c</sub>	Raumwinkelmaß
Dı	Richtwirkungsmaß
C <sub>met</sub>	Meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2
D <sub>refl</sub>	Pegelerhöhungen durch Reflexionen
Adiv	Geometrische Ausbreitungsdämpfung
A <sub>gr</sub>	Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes
A <sub>atm</sub>	Dämpfung aufgrund der Luftabsorption
Abar	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
L <sub>AT</sub>	Mittelungspegel der Schallquelle am Immissionsort
K <sub>EZ</sub>	Einwirkzeitkorrektur (in Abhängigkeit der Beurteilungs-Regelwerke)
K <sub>R</sub>	Ruhezeitzuschlag (bei Beurteilungen nach TA Lärm)
L <sub>m</sub>	Teil-Beurteilungspegel
Immission	Gesamt - Beurteilungspegel Tag / Nacht
X <sub>i</sub> / Y <sub>i</sub>	Koordinaten
Zi	Immissionshöhe incl. Gelände bzw. Immissionshöhe über Grund

03/05/2018

Auftrag

Datum



Lärminmissionsberechnung Parkplatz Bewegungshalle

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerteten Summempegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Agr nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung : Müchstrelbene Baugernze im Nördlichen wa des B-Flanes NR. 91 Zi=

1.0132 km 1.0134 km Yi= | Lage des Aufpunktes : Xi= 1.0134 | Tag | Tag | Inmission : 52.5 dB(A)

0.0 dB(A)

Lm (L AT+KEZ+KR) 52.5 | 0.0 (田(A) | (田(A) Tag 0.0 恩 52.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | Tag | Nacht | 恩 — 目 Tag | Nacht | | dB(A) | dB(A) LAT 0.0 Abar 恩 Aatm 0.0 图 -0.3 8 Agr 0.0 | -36.1 | mittlere Werte für Adiv 思 Dreft 号 0.0 8 Tag | Nacht 0.0 母 0.0 H 冊 5.8 2.9 8 周 E min. 86.0 | 0.0 | 0.0 | 思 / m / gm | dB(A) | dB(A) | Lw, ges Tag | Nak 785.1 RQ | Anz./L/F1 | 2.0 57.0 | 0.0 | Lw" Tag | Nacht dB(A) | dB(A) Brission Ident Parkplatz

Aufpunktbezeichnung : NÄCHSTGELBGENE BALKRENZE IM NÖRDLICHEN WA DES B-PLANES NR. 91 1.06 5.60 m

=iZ 1.0132 km 1.0134 km Yi= : Xi= Lage des Aufpunktes

0.0 dB(A) 52.1 dB(A) Tag

Immission

52.1 | 0.0 (L AT+KEZ+KR) 52.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | Tag Tag 冊 Zeitzuschläge **B** Tag | Nacht | KEZ — B Tag | Nacht dB | dB(A) | dB(A) L AT 0.0 Abar 0.0 Aatm 母 -0.1 Agr 8 0.0 | -36.7 | für | Adiv | B Dreft 恩 0.0 0.0 Nacht 恩 Omet — 母 0.0 뜅 Id - B 7.4 2.9 8 min. E 86.0 | 0.0 | 0.0 | 恩 | / m / qm | dB(A) | dB(A) | Lw, ges Tag | Nacht Anz./L/F1 185.1 57.0 | 0.0 | LW" | 2.0 Tag | Nacht dB(A) | dB(A) Emission Ident Parkplatz **Emittent** Name

: NACHSTGELEGENE BALGRENZE IM NÖRDLICHEN WA DES B-PLANES NR. 91 2.03 =iz Aufpunktbezeichnung

1.0132 km 1.0134 km Yi= : Xi= Lage des Aufpunktes

Tag 51.4 dB(A)

0.0 dB(A) Immission

L AT+KEZ+KR) 51.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 51.4 | 0.0 | dB(A) | dB(A) Tag 母 — 母 Tag | Nacht | — 母 (B(A) | (B(A) | Tag | Nacht 0.0 <del>-</del> Abar 0.0 Aatm 恩 0.0 图 Agr 0.0 | -37.5 | mittlere Werte für Adiv 周 Dreft 問 0.0 Tag | Nacht 哥 0.0 Gmet 日 0.0 思 H 9.5 | 2.9 8 号 E min. 0.0 0.0 Korr. 8 GB(A) GB(A) Tag | Nacht Iw, ges 1 0.98 785.1 RQ | Anz./L/F1 | | mb / m / | 2.0 57.0 | 0.0 | Lw" Tag | Nacht | dB(A) | dB(A) Brission Ident Parkplatz **Emittent** Name

# Anlage 15 zum Gutachten Nr. 18-05-2

03/05/2018

Datum

Auftrag ep3EŒ

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Lärmimmissionsberechnung Außenspielfläche Krippe

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerteten Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Agr nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung : NÄCHSTGELBGENE BALGERNZE IM NÖRDLICHEN WA DES B-PLANES NR. 91 EG

Zi= 1.0664 km Lage des Aufpunktes

: Xi= 0.9998 km Yi= Tag Nacht

0.0 (L AT-KEZ-KR) Tag | Nacht | dB(A) | dB(A) 49.4 0.0 YEZ | KR Tag | Nacht | Tag 恩 Zeitzuschläge 0.0 一思 -7.3 一思 0.0 Tag | Nacht | | dB(A) | dB(A) L AT 54.7 0.0 Abar 思 0.1 Aatm 恩 -2.0 Age 8 -42.5 Adiv mittlere Werte für 周 0.3 Dreft | 册 0.0 母 Tag | Nacht 0.0 Quet 思 0.0 H 8 一思 25.4 | 3.0 | 25.4 | 3.0 | 8 min. E 0.0 / m / gm | dB(A) | dB(A) | dB 0.0 Lw, ges Tag | Nacht | 98.0 | 968.0 RQ | Anz./L/F1 | 2.0 0.0 | Lw" 0.0 | Lw" 0.0 dB(A) Tag | Nacht dB(A) dB(A) Phission 68.1 | 51.5 dB(A) Ident 1/ Spielplatz VM
2/ Spielplatz NM Immission

Aufpunktbezeichnung : NÄGESTGELEGENE BAUGSBAZE IM NÖRDLICHEN WA DES B-FLANES NR. 91 1.06

Zi= 1.0664 km 0.9998 km Yi= : Xi= Lage des Aufpunktes

0.0 dB(A) Nacht Tag 53.0 dB(A)

Immission

zeitzuschläge 58.2 | 0.0 | -7.3 | 0.0 | 56.2 | 0.0 | -7.3 | 0.0 | — 母 Tag | Nacht | KEZ 一 母 de | de (A) | de (A) | Tag | Nacht L AT 0.0 Abar -0.1 Aatm | 周 -0.5 恩 Pg. 0.3 | -42.5 | -0.3 | -42.5 | für Adiv 思 mittlere Werte Dreft 思 0.0 刪 Tag | Nacht 0.0 Qmet 一 0.0 H 哥 25.7 | 3.0| 25.7 | 3.0| 8 母 min. E 0.0 哥 /m/gm|dB(A)|dB(A)| 0.0 Tag | Nacht Iw, ges 98.0 | RQ | Anz./L/F1 | 968.0 2.0 EE Tag | Nacht | 0.0 dB(A) | dB(A) Brission 68.1 | Ident 1/ Spielplatz VM 2/ Spielplatz NM Bmittent Name

LM AT+KEZ+KR)

Tag | Nacht | dB(A) | dB(A)

Tag

母

50.9

0.0

: NÁCHSTGELLGENE BALGRENZE IM NÖRDLICHEN VA DES B-FLANES NR. 91 2.00 Aufpunktbezeichmung Lage des Aufpunktes

Zi= 1.0664 km 0.9998 km Yi= : Xi=

0.0 dB(A) Tag : 53.3 dB(A) Immission

Tag   Nacht	Nacht		LOTHET   CO	8	_ I0	Gwet	Dreft	Drefi   Adiv	Agr	Aatm	Abar	d .		KEZ   1	× ×	
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	W/ W/	Tag   Nacht	_	-	-	Tag   Nacht	_	-	_	-	-	Tag Na	Nacht   Tag	Tag   Nacht	Tag	Tag   Nacht
wb / m /	W	dB(A)   dB(A)   dB	E	8	# #	## ## ##	8	#8	<b>B</b>	- -	<del>-</del>	dB(A)   dB	GB(A) — GB	8	8	dB(A)   dB(A)
2.0  968.0	968.0	98.0   0.0   0.0	26.4	3.0	0.0	0.0   0.0	0.3	-42.6	-0.1	0.1	0.0	58.5	0.0   -7.3	0.0	0.0	51.2   0.0 49.2   0.0

Datum 03/05/2018

Auftrag



Lärminmissionsberechnungen Pkw-Stellplätze südliches Baufeld incl. An- und Abfahrt

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerteten Sammerpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Agr nach Nr. 7.3.2

2.80 m Zi= 
 Aufpunktbezeichmung
 : WORBPLIS ANNE-FRANK-WB3 1A B3

 Lage des Aufpunktes
 : Xi=
 0.9810 km
 Yi=
 0.9137 km

 Tag
 Nacht

 Immission
 : 48.8 dB(A)
 38.7 dB(A)

	Emis	Bmission					*	Corr.	min.				mit	tlere W	erte für	-			LAT	P.	Zeit	Zeitzuschläge	8	5
Ident	_		-	RO   Anz./L/F1	/L/FI	Lw, ges	1000	Formel	ds	8	- IG	Omet		Dreft	Adiv	Drefl   Adiv   Agr	Aatm	Abar		_	KEZ	_	₩ ₩	(L AT+KEZ+KR)
_	Tag	Tag   Nacht	-	_	_	Tag   1	t <del>j</del>			-	-	Tag   Nacht	acht	-	-	-	-	_	Tag	Tag   Nacht	Tag	Tag   Nacht	Tag	Tag   Nacht
<del> </del> -	(45(A)   (45(A)	(A) (B)	-	u /	/ m / gm   dB(A)	(A) (B)	<b>3</b>	-	E	8	一 用	- -	- 8	#	#	#	# #	8	dB   dB(A)   dB(A)		8	#9	8	(内(A)   (西(A)
1/ 40 SP	-   36.8   36.8   Liv"   2.0	36.8   36.8   Lw"   2.0	Ltw" 2	_	1040.5	67.0   6	7.0		23.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-44.6	-2.6	-0.1	0.0	0.0   22.7	22.7	22.7   16.0   7.8   1.9	7.8	1.9	40.6
	49.0	49.0 Lw	E.			68.2		0.0	11.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-40.2	-40.2   -0.7	7   0.0   0.0	0.0	30.3	30.3	30.3   16.0	7.8	1.9	48.2   38.1

Autpunkteezeicmung : Wählfalls Awe-Frank-wis 1A oG Lage des Aufpunktes : Xi= 0.9810 km Yi= 0.9137 km Zi= 5 Tag Nacht Tag Nacht Tag (Nacht 19.0 dB(A)	Britsion	Ident	(49(b)   m / m / m   (49(v)	1/40 SP   -   36.8   1M"   2.0   1040.5   67.0	49.0   49.0   LM'   1.0   82.3   68.2   68.2   0.0   12.3   2.9
5.60 m		FI Lw, ges	/ m / gm   dB(A)   c		68.2
	-	Se Former	(は)   (4)   1   1   1   1   1   1   1   1   1	67.0   0.0	_
		g 	E -	23.8	_
	_	8	8	3.0	_
	1	II	Ð	0.0	0.0
	į	Tag   Nacht	 -8		0.0
	mitt	acht – D	 	0.0	0.0
		Dieil ,	— ₽	0.0	0.1   -4
		- ATTOW 	89   88   88   88   88   88   88   88	-44.7   -1	-40.7   -0
	- 2	Agr   Adum	# — :	-1.2   -0.1	.3   0.
	-		# 	1   0.0	0.0 0
		Tag	(AB (A)	0   24.0	30.2
	L AT	Nacht	- dB(A)	24.0   24.0   16.0	30.2
	Zeit	Tag	<b>8</b>	16.0	30.2   16.0   7.8
	Zeitzuschläge	Tag   Nacht   Tag	8	7.8	_
		Tag	#	1.9	1.9
	m1	Tag   Nacht	dB(A)   dB(A)	41.9   31.8	48.1   38.0